

Hinterlegungsvertrag für Pensionspferde

zwischen

Reitstall Blickenstorfer

Kurt Blickenstorfer
Gampelenstrasse 37
3232 Ins

kblickenstorfer@bluewin.ch

079/224 90 84

032/313 12 91

- Pensionsgeber –

und

Name, Vorname:

Adresse:

Geb.:

Tel.Nr.:

E-Mail:

- Pensionsnehmer -

wird der folgende Vertrag abgeschlossen:

1. Zweck

Der Zweck dieses Vertrages besteht darin, Rechte und Pflichten der Parteien im Zusammenhang mit der Übernahme von Pferden in Pension zu regeln.

2. Allgemeines

Der Pensionsnehmer übergibt dem Pensionsgeber das Pferd:

Name: _____

Rasse: _____

Farbe: _____

Geschlecht: _____

Geburtsjahr: _____

Pass-Nr.: _____

Tierarzt des Pensionärs: _____ Tel.: _____

Hufschmied/-pfleger des Pensionärs: _____ Tel.: _____

in Pension.

Der Pensionsgeber überlässt dem Pensionsnehmer in seinen Stallungen für das genannte Pferd:

- Boxe Nr. _____

Die Boxe ist mit dem Namenschild und weiteren Angaben wie Futtermenge, Notfallnummern etc. zu versehen.

Der dem Pensionsnehmer zugewiesene Platz ist ausdrücklich für das obengenannte Pferd bestimmt. Der Pensionsnehmer ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Pensionsgebers berechtigt, ein anderes Pferd als das in diesem Vertrag genannte einzustellen. Für die Benützung einer Krankenboxe oder sonstiger Umstellungen (auf dem ganzen Betrieb) in irgendeiner Form gilt dasselbe.

3. Vertragsdauer

Der Hinterlegungsvertrag beginnt am _____ und wird auf eine unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4. Kündigungsfrist

Der **Pensionsgeber** kann den Vertrag unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Der **Pensionsnehmer** kann mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des nachfolgenden Monats kündigen.

Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen über den Hinterlegungsvertrag (OR 472 ff) sowie Schadenersatzansprüche des Pensionsgebers bei einer ausserterminlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses (siehe Punkt 12 unten).

5. Pensionspreis

Der Pensionspreis beträgt Fr. _____ pro Monat und ist monatlich im Voraus jeweils auf den 1. des entsprechenden Monats zu bezahlen.

Im Pensionspreis inbegriffen sind:

- Platz für ein Pferd
- Heu oder Heulage, Stroh, Wasser
- Stroh und Wasser stehen 24h zur Verfügung
- Weidebenützung (Weidetechnik ist Sache des Pensionsgebers)
- Platz für Sattel und Zaum
- 3xtäglich Fütterung
- 3xtäglich Misten
- Abendlicher Kontrollgang durch das Stallteam
- Waschplatz für Pferde
- Parkiermöglichkeit für PW

Weitere Leistungen des Pensionsgebers werden gesondert gemäss Tarifliste vereinbart und sind monatlich nach Rechnungsstellung zahlbar.

Der Pensionsgeber behält sich das Recht vor, den Pensionspreis den Bedingungen des Marktes und den Unkosten anzupassen. Eine Preisänderung ist dem Pensionsnehmer mindestens einen Monat im Voraus bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dem Pensionsgeber für alle mit dem Vertrag in Zusammenhang stehenden Forderungen (Pensionspreis, eventuelle Tierarztkosten, usw.) am eingestellten Pferd ein Retentionsrecht (Art. 895 ff.; ZGB) zusteht.

6. Abwesenheit

Vorübergehende Abwesenheit des Pferdes von weniger als 10 Tagen berechtigt nicht zur Minderung des Pensionspreises. Der Pensionsnehmer hat jedoch das Recht, das Futter (Heu, Heulage, Stroh) für die betreffende Zeit zu beziehen.

Bei längerer Abwesenheit bezahlt der Pensionsnehmer für die Reservation der Boxe/Platzes in der Gruppe 50 % des für die entsprechende Zeit geschuldeten Pensionspreises.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, während der Abwesenheit des Pferdes vorübergehend über den Platz zu verfügen, ohne dass deswegen der Pensionspreis reduziert wird.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, den Pensionsgeber über eine allfällige Abwesenheit des Pensionärs, welche länger als 24h dauert, zu informieren.

7. Gesundheit des Pferdes

Der Pensionsnehmer erklärt ausdrücklich, dass das Pferd:

nicht von einer ansteckenden Krankheit befallen ist oder aus einem verseuchten Stall kommt

gemäss den Weisungen des Schweiz. Verbandes für Pferdesport (SVPS) gegen Skalma geimpft ist

in den letzten 3 Monaten entwurmt worden ist

Der Pensionsgeber hat das Recht, im Notfall – mit vorausgehender Information des Pensionsnehmers, falls dieser erreichbar ist - im Namen und auf Rechnung des Pensionsnehmers einen Tierarzt beizuziehen und auf Anordnung des Tierarztes das Pferd in eine Tierklinik einzuliefern. Ist der in diesem Vertrag aufgeführte Tierarzt nicht erreichbar oder kann dieser nicht rasch genug erscheinen, darf der Pensionsgeber den Tierarzt oder Hufschmied nach eigenem Gutdünken wählen.

Der Pensionsgeber hat das Recht, das Pferd auf Kosten des Pensionsnehmers regelmässig (4xjährlich, nämlich im März, Juni, September, Dezember) in Absprache mit den anderen Pensionären zu entwurmen. Das Datum und das verwendete Mittel sind dem Pensionsnehmer mit der Rechnung bekanntzugeben.

Der Pensionsnehmer ist verpflichtet, sein Pferd regelmässig (gemäss den Weisungen des SVPS) gegen Skalma impfen zu lassen.

Aus sicherheits- und hygienischen Gründen müssen fremde Hunde auf dem ganzen Betriebsareal angeleint sein.

8. Haftung und Versicherung

Der Pensionsnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die durch sein Pferd, durch ihn oder durch eine mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person an den Einrichtungen des Stalles und an den anderen Anlagen sowie anderen Betriebseinrichtungen und Geräten verursacht werden.

Die Haftung des Pensionsgebers und seines Personals für die Beschädigung, Vernichtung oder Entwendung des eingestellten Pferdes oder der dazugehörigen Utensilien und Ausrüstungsgegenstände (Sattel, usw.) wird wegbedungen. Dieser Haftungsausschluss gilt auch für den Fall, dass der Pensionsgeber oder dessen Mitarbeitende im Auftrag des Pensionsnehmers das Pferd reiten oder transportieren müssen.

Vorbehalten bleibt ein schweres Verschulden des Pensionsgebers und seiner Mitarbeitenden (Verletzung der elementaren Sorgfaltspflicht, grob fahrlässiges Handeln usw.)

Die Versicherung des Pferdes gegen Krankheiten, Unfälle, usw. falls dies gewünscht wird, ist Sache des Pensionsnehmers.

Der Pensionsnehmer erklärt hiermit, dass er für sich eine Privathaftpflichtversicherung, welche die Haftung als Tierhalter, Vermieter seines Pferdes, Mieter, und Benützer fremder Pferde einschliesst, abgeschlossen hat.

Der Pensionsgeber verpflichtet sich, bei der Betreuung des Pferdes grösste Sorgfalt walten zu lassen. Der Pensionsgeber hat eine Haftpflichtversicherung, soweit er als Tierhalter für Drittschäden haftbar gemacht werden könnte.

Lässt der Pensionsnehmer sein Pferd durch eine Drittperson reiten, ist er dafür verantwortlich, dass auch diese durch eine gleichwertige Haftpflichtversicherung gedeckt ist.

9. Betriebsordnung

Der Betrieb im Stall und die Benützung der Anlagen wird vom Pensionsgeber durch die Betriebsordnung geregelt. Die bei Vertragsabschluss gültige Fassung wird dem Pensionsnehmer ausgehändigt. Die Betriebsordnung liegt in der Sattelkammer auf.

Der Pensionsgeber ist berechtigt, diese Betriebsordnung zu ändern und neuen Bedürfnissen anzupassen.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, die Betriebsordnung einzuhalten und er ist zudem verantwortlich, dass auch weitere Reiter und Reiterinnen seines Pferdes diese Ordnung beachten.

Der Pensionsnehmer verpflichtet sich, zu einem guten Betriebsklima unter den Pensionsnehmern, den Pensionären, den Besuchern und Bewohnern sowie dem Stallteam beizutragen.

10. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien als Gerichtsstand Ins. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Der Pensionsnehmer verzichtet ausdrücklich auf seinen Wohnsitzgerichtsstand.

11. Besonderes

12. Auflösung

Auflösung des Vertragsverhältnisses zu Unzeiten

Die Pferdepensionsverträge werden von der Rechtsprechung als Hinterlegungsverträge qualifiziert (OR, Art. 472 ff). Demzufolge kann der Pensionsnehmer das Pferd ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist jederzeit zurückfordern. Der Pensionsnehmer haftet für den Ersatz der Aufwendungen, die der Pensionsgeber mit Rücksicht auf die Zweckerfüllung gemäss Punkt 1 (siehe oben) gemacht hat.

Wird dieser Vertrag ausserterminlich, ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gemäss Punkt 4 aufgelöst, schuldet der Pensionsnehmer zur Deckung der Aufwendungen mindestens die Hälfte einer Monatspension. Weitergehende, begründete Ansprüche bleiben vorbehalten.

Auf die Rückerstattung des im Voraus bezahlten Pensionspreises besteht kein Anspruch.

Tod des Pferdes

Bei Tod des eingestellten Pferdes wird der vorliegende Hinterlegungsvertrag automatisch aufgelöst.

Das Pensionsgeld für die Restdauer des Monats ist dem Pensionsnehmer anteilmässig zurück zu erstatten.

Sofern sich der Pensionsnehmer einen Pensionsplatz reservieren möchte, hat er dies dem Pensionsgeber schriftlich mitzuteilen.

13. Gesetzliche Bestimmungen

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften des schweizerischen OR (Art. 472 ff) sinngemäss anwendbar.

14. Weitere Bestimmungen

Die Parteien haben den Vertrag gelesen und verstanden. Sie erklären sich mit dem Inhalt ausdrücklich einverstanden.

Ins, den _____

Der Pensionsgeber:

Der Pensionsnehmer:

Kurt Blickenstorfer

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt und den unterzeichnenden Parteien ausgehändigt.

Beilagen

- Betriebsordnung
- Aktuelle Tarifliste